

(No. 1675.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 6ten November 1835., wodurch die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Auspielung in Abſicht des Verbots der Theilnahme und der Strafen für ein Spiel in einer fremden Lotterie erklärt iſt, und die betreffenden Ministerien in künftigen Fällen derselben Art zu ähnlichen Verböten autorisirt werden.

Einverstanden mit der in Ihrem Berichte vom 6ten v. M. ausgesprochenen Ansicht, wonach die von einer Gesellschaft Antwerpener Kaufleute unternommene Renten-Auspielung einer fremden Lotterie gleich zu achten ist, verordne Ich hierdurch, daß dieſſeitige Unterthanen, ſowohl Individuen als auch Korporationen; und Inſtitute, namentlich die Börsen und deren Mitglieber, ſich eben ſo der unmittelbaren Theilnahme an dieſer Auspielung, als des Geſchäftsbetriebes mit den dahin gehörenden Aktien und Koupons, bei Vermeidung der gegen das Spiel in fremden Lotterien geſetzlich beſtimmten Strafen, enthalten ſollen. Diejenigen Perſonen oder Korporationen, welche dergleichen Aktien und Koupons bereits beſitzen, haben dieſelben binnen Monatsfriſt, von der Bekanntmachung des gedemüthigten Befehls an, gleichfalls bei Vermeidung der Konfiſkation und Anwendung der geordneten Strafen ins Ausland zurückzuſchaffen. Ich überlaſſe Ihnen, dieſe Verordnung durch die Geſeßſammlung zur allgemeinen Kenntniß zu bringen, und ermächtige Sie zugleich, in künftigen Fällen derselben Art, in Gemäßheit des von Mir aufgestellten Grundſatzes, das Verbot der Theilnahme an dieſſeitige Unterthanen mit geſetzlicher Wirkung gemeinſchaftlich ergehen zu laſſen.

Berlin, den 6ten November 1835.

Friedrich Wilhelm.

An den Staats- und Juſtizminiſter Mähler und die Wirklichen Geheimen Räte Rothe und Grafen v. Alvensleben.

(No. 1676.) Allerhöchste Kabinettsorder vom 17ten November 1835., betreffend die Kriminalgerichtsbarkeit der Gerichtskommissionen bei den Untergerichten.

In Verfolg Meiner Order vom 31ten Januar 1833., betreffend die Kriminalgerichtsbarkeit der Untergerichte, will Ich Sie auf Ihren Bericht vom 27ten v. M. hierdurch autorisiren, auch den Gerichtskommissionen der kollegialisch eingerichteten Untergerichte die Befugniß zur Abfaſſung des Erkenntniſſes erſter Inſtanz in denjenigen Unterſuchungsſachen beizulegen, in welchen die höchſte geſetzliche Strafe des Vergehens vierwöchentliches Gefängniß, Junftig Thaler Geld-